

144

2423 044

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 795/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Irmgard L. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], USA,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas,
Zern, Henkel und Dr. Thams

in der Sitzung vom 2. März 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main
vom 24. Februar 1970 wird zurückge-
wiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden
nicht erhoben, die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat die Klägerin
zu tragen.

G r ü n d e :

In Einklang mit dem vom Landgericht eingeholten
Ärztlichen Gutachten der Medizinischen und der Nervenklinik der Universität in Marburg haben die Tatsachengerichte die Klage auf höhere Entschädigung verfallungsbedingter Gesundheitsschäden abgewiesen.

Die sofortige Beschwerde der Klägerin, mit der
sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision in dem
Urteil des Berufungsgerichts wendet, ist unbegründet.

144

- 3 -

Ob zur Klärung der gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin und ihrer Ursachen weitere ärztliche Gutachten einzuholen waren, hatte der Berufungsrichter zu entscheiden. Diese Frage liegt auf tatsächlichem Gebiet, wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach entschieden hat (BzW 1967, 376 Nr. 27). Entgegen der Auffassung der Beschwerde konnte der Tatrichter bei der Beurteilung des Krankheitswertes der psychischen Beschwerden der Klägerin berücksichtigen, daß sie 1956 Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet hatte, aber auch ihre erstmals 1964 gegebene Darstellung der Anspruchsgrundlagen keine Hinweise auf psychische Schäden enthält, obwohl sie nach ihren späteren Angaben schon seit 1933 bestanden. Hierbei handelt es sich um die dem Revisionsgericht verschlossenen, dem Tatrichter vorbehaltenen Fragen der Beweiswürdigung. In diesem Zusammenhang konnte der Berufungsrichter ohne Rechtsverstöß verurteilen, daß die Klägerin nach ihrer Auswanderung 1946 in den Vereinigten Staaten bis 1965 beruflich tätig war.

Die sofortige Beschwerde ist nicht deshalb begründet, weil in dem Gutachten der Wartburger Universitätsnervenklinik, in dem das Bestehen einer Angstneurose bei der Klägerin verneint worden ist, der Mangel einer ausreichenden Klärung der Anamnese hervorgehoben worden ist. Zwar kann die Verwertbarkeit eines ärztlichen Gutachtens fraglich sein, wenn der Gutachter selbst darauf hinweist, daß die Krankengeschichte oder die für die Beurteilung der ärztlichen Fragen bedeutungsvollen Befunde Lücken aufweisen und diese Mängel für das Ergebnis der Begutachtung bedeutungsvoll sein können. Hierauf hat der Bundesgerichts-



hof in der RzW 1967, 221 Nr. 19 abgedruckten Entscheidung hingewiesen. Selbst wenn ein solcher Mangel hier vorliegt, betrifft er nur die Entscheidung des Einzelfalles. Eine von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abweichende Analogie von Verfahrensgrundsätzen liegt hierin nicht. Hierauf kommt es für den in § 219 Abs. 2 Nr. 2 EEG umschriebenen Zulassungsgrund allein an, wie der Bundesgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (RzW 1967, 281 Nr. 33; 1967, 431 Nr. 42).

Da auch im Übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 EEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maas